

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen  
– Drucksachen 20/2185, 20/2449 Nr. 2.1 –**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung**

#### **A. Problem**

Im Nachgang zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung haben sich Klarstellungsbedarf sowie weitere redaktionelle Änderungen ergeben.

Die INSIKA-Technik (technische Komponente der INtegrierten SIcherheitslösung für messwertverarbeitende KAssensysteme) wird nicht nur in Taxis, sondern auch in Mietwagen eingesetzt. Damit bedarf es einer entsprechenden Regelung auch für Mietwagen. Nach § 9 Absatz 2 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) muss ein Taxiunternehmer, der vor dem 1. Januar 2021 schon die INSIKA-Technik eingesetzt hat, bei einem Fahrzeugwechsel dies dem Finanzamt mitteilen. Dies ist sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung arbeitsaufwendig.

In der Datenbank „Measuring Instruments Certificates“ der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind bereits drei Wegstreckenzähler mit digitalen Schnittstellen aufgeführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass bis zum 1. Januar 2024 mindestens drei Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle konformitätsbewertet und am Markt verfügbar sind. Daher bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung.

#### **B. Lösung**

Es werden redaktionelle Änderungen sowie verschiedene Klarstellungen umgesetzt.

Weiterhin wird die Anwendungsregelung des § 9 KassenSichV auch auf Wegstreckenzähler, die über die INSIKA-Technik verfügen, ausgeweitet, so dass Mietwagen ebenfalls von der Übergangsregelung profitieren können. Die bislang geltende Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel wird aufgehoben. Zudem wird der Zeitraum der Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2028 verlängert.

**Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Minderaufwand in Höhe von rund 13 Tsd. Euro pro Jahr. Die entstehende Entlastung ist vollständig auf den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV und den diesbezüglichen Wegfall der Mitteilungspflicht an die zuständige Finanzbehörde bei Fahrzeugwechsel zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand.

Die Ausweitung der Übergangsregelung bei Einsatz der INSIKA-Technik auf Mietwagen dürfte zu einer signifikanten Ausweitung der Ausnahmeregelung führen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine zeitliche Verschiebung der Umrüstungspflicht, so dass sich hieraus keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Der Minderaufwand von 13 Tsd. Euro entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von 13 Tsd. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für künftige Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV, entfallen diesbezügliche Mitteilungen an die zuständige Finanzbehörde. Prüfungen dieser Mitteilungen durch die Finanzbehörde entfallen somit ebenfalls. Damit entsteht ein jährlicher Minderaufwand von rund 32 Tsd. Euro für die Verwaltungen der Länder.

### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
der Verordnung auf Drucksache 20/2185 zuzustimmen.

Berlin, den 6. Juli 2022

**Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Sascha Müller**  
Berichterstatter

**Christian Görke**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Sascha Müller und Christian Görke

### I. Überweisung

Die Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf **Drucksache 20/2185** wurde am 24. Juni 2022 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/2449 Nr. 2.1) dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen umgesetzt.

Weiterhin wird die Anwendungsregelung des § 9 KassenSichV auch auf Wegstreckenzähler mit INSIKA-Technik ausgeweitet und die Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel wird aufgehoben.

Die gesonderte Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler fällt weg, da bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2024 mindestens drei Wegstreckenzähler mit digitaler Schnittstelle konformitätsbewertet und am Markt verfügbar sein werden.

### III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 7. Sitzung am 22. Juni 2022 mit der Verordnung befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Verordnung auf Drucksachen 20/2185, 20/2449 Nr. 2.1 in seiner 19. Sitzung am 6. Juli 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksachen 20/2185, 20/2449 Nr. 2.1.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** machten darauf aufmerksam, dass bereits mit der ersten Änderung der Kassensicherungsverordnung im letzten Jahr EU-Taxameter und Wegstreckenzähler von Mietwagen in den Geltungsbereich der Kassensicherungsverordnung aufgenommen worden seien. Damit seien Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit deutlich erschwert worden. Die zweite Änderungsverordnung diene vor allem redaktionellen Änderungen sowie Klarstellungen und weite die Übergangsregelung für die INSIKA-Technik aus. Es sei richtig, dass Mietwagen mit Taxis gleichgestellt würden und nunmehr in die Übergangsregelung des § 9 Kassensicherungsverordnung einbezogen würden. Zudem werde klargestellt, dass EU-Taxameter und Wegstreckenzähler auch auf App-basierten Systemen benutzt werden dürften.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** regte für künftige Änderungen an, auch Spielautomaten in die Kassensicherungsverordnung aufzunehmen, da auch dieser Bereich anfällig für Geldwäsche sei. Ein entsprechender Manipulationsschutz bei Spielautomaten würde bessere Kontrollen ermöglichen.

Die **Fraktion der CDU/CSU\*** begrüßte die Änderung der Kassensicherungsverordnung. Es hätten sich Klarstellungsbedarf sowie redaktionelle Änderungen ergeben, da die INSIKA-Technik nicht nur in Taxis, sondern auch in Mietwagen eingesetzt werde. Mit der Änderung würden Mietwagen und Taxis gleichgestellt und für eine Vereinheitlichung der Regelungen gesorgt. Dies sei richtig, da am Markt mittlerweile auch ein entsprechendes Angebot an Wegstreckenzählern verfügbar sei, die die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung erfüllen.

Die **Fraktion der AfD** hielt die vorgesehenen Änderungen ebenfalls für sinnvoll.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Fristverlängerung für die bereits mit der INSIKA-Technik ausgerüsteten EU-Taxameter und Wegstreckenzähler. Damit könnten die Unternehmen, die sich bereits proaktiv gegen Kassensubstanz geschützt hätten, diese Technik länger nutzen. Da man aber eine dauerhafte Einsatzmöglichkeit der INSIKA-Technik bevorzugen würde, enthalte man sich insgesamt zu der zweiten Änderungsverordnung.

Berlin, den 6. Juli 2022

**Sascha Müller**  
Berichtersteller

**Christian Görke**  
Berichtersteller

---

\* Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Abgeordneter Sebastian Brehm, meldet eine Interessenverknüpfung nach § 49 AbgG.



